

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 2, 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter, an Grundschulen höchstens 5% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Grundschule bzw. Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

b) niedrigere Zahl

2. abzüglich kw-Anteil**Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig**4. davon**

- ☐ 5% Grundschule = Beförderungsstellen A13
☐ 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13
☐ 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13

oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13)
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 24: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A13 alle Schulformen außer Gesamt- und Sekundarschulen

¹ Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Grundschule bzw. in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten